

148

Reformat. Rotvil.

einer Ladung. Die Anlaitung mag auch / wie die Belegung / einer versprechen / auff die Anlaitin aber muß er seine Gelegenheit vorbringen / vnd hat die remissio allda nicht statt / vnd kein Richter einigen Standt im Rechten. Sod quare iudex non simul cum causa principali de expensis iudicet, iuxta nouam Reformationem Rotvilensem, an ea propter singularis citatio impetranda? mirum hoc alicubi non immerito videri posset, vt alibi dixi.

Wo einer in der Acht ist / vnd Anlait außgehet / vnd aber der Echter dieselb Anlait versprechen wolt / was nun solches nütze oder wircke / wo der Echter nichts desto minder in der Acht bleiben sollte / ob dann ein Vorthail / wo die Anlait versprochen? Respond. die Versprechung der Anlait eines Echters operiert nichts / wirdt auch / ob sie schon de facto geschehen / nichts darauff erkannt / derowegen kein Nutz noch Vorthail bey solcher des Echters Versprechung ist. Dann ein Echter hat im Rechten keinen Standt. Vide quæ dixi inf. ad tit. 14. par. 3. lit. N. 13. in fine. Wann dann 13. Wochen vnd 3. Tag nach der Anlaitung vnd Aufstaidigung der Gerechtigkeit ergangen vnd fürüber / mag ein jeder sein Executorialbrieff nemen / nach dem ihme zu erkannt / bleibe dann was vber / hat er es ein weg wie den andern / ob er schon kein versprechung gethan.

Form